

## § 1 Geltungsbereich/Definitionen

(1) Die Erstellung des Gutachtens vom Auftragnehmer (AN) für den Auftraggeber (AG) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden, selbst bei Kenntnis, nicht anerkannt und ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind nur dann gültig, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

(2) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

(3) Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

## § 2 Auftragserteilung / Pflichten des AG

(1) Der Auftrag zur Gutachterstellung ist schriftlich zu erteilen, aber auch mündlich, telefonisch oder über andere Telekommunikationstechniken aufzugebene und so entgegenkommene Aufträge gelten als verbindlich.

(2) Der AG hat dem AN alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der AG hat insbesondere das Schadenausmaß und den Schadenumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen. Alt- und Vorschäden sind vom AG zu benennen bzw. aufzuzeigen.

(3) Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den AG oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des AN.

## § 3 Auftragsausführung

(1) Die vom AN angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten werden erstellt nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik. Die Erstattung von Gutachten erfolgt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Hinzuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AG.

(4) Im Übrigen ist der AN berechtigt, auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne das es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zwecke des Gutachtens zeit- oder kostenaufwändige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.

(5) Der AN wird vom AG ermächtigt, bei beteiligten Behörden, Unternehmen und dritten Personen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich ist ihm vom AG hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.

## § 4 Sachverständigenhonorar

(1) Für die Berechnung der Leistungen gelten die Preise nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Die Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Abnahme fällig. Der AG kann angemessene Kostenvorschüsse verlangen und/oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen stellen.

(3) Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks ist der AN nicht verpflichtet. Wechsel werden nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit hereingenommen. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernimmt der AN keine Gewähr. Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des AG.

(4) Eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

(5) Sollten dem AN Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der AG nicht mehr kreditwürdig ist, so ist der AN berechtigt, vor Auftragserteiligung Barzahlung zu verlangen. Auch kann der AN in derartigen Fällen nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Dieser beträgt 15 % der vereinbarten Vergütung, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens, es sei denn, der AG weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dies gilt auch bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse beim AG.

(6) Rechnungen des AN sind jeweils innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bezüglich des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

## § 5 Fristen / Verzug / Unmöglichkeit

(1) Die Auftragsfristen des AN sind unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) Verbindliche Auftragsfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder Unterlagen des AG benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

## § 6 Kündigung

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind insbesondere die Rücknahme der öffentlichen Bestellung durch die zuständige Bestellbehörde, der Entzug der Anerkennung durch den Verband oder ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachterstellung.

(3) Wichtige Gründe, die den AN zur Kündigung berechtigen, sind insbesondere die Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG, der Versuch unzulässiger

Einwirkung des AG auf den AN, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann, ein Vermögensverfall des AG. Gleiches gilt für den Fall, dass der AN nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.

(4) Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen zu.

(5) In den anderen Fällen behält der AN den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Leistung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 15 % der Vergütung für die vom AN noch nicht erbrachte Leistung, es sei denn, der AG weist einen geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.

## § 7 Gewährleistung

(1) Bei Vorliegen gewährleistungsrelevanter Mängel ist der AN im Rahmen der Nacherfüllung zu einer Neuherstellung nicht verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem AG das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des AN, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Sofern innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gutachtens keine Nachbesserung verlangt wird, ist eine Haftung dann ausgeschlossen, wenn es sich um offensichtliche Mängel handelt oder der AG ein Unternehmer ist; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem AG möglich zu beschreiben.

(3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 8 Haftung

(1) Soweit der Vertrag einschließlich dieser AGB keine anderweitigen, abweichenden Bestimmungen enthält, haftet der AN nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung aufgrund ausdrücklich gegebener Garantien und die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit der AN nur in leicht fahrlässiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, ist die Haftung des AN hierbei der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(2) Soweit der Vertrag einschließlich dieser AGB nichts anderes vorsieht, gelten gegenüber Unternehmern die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung mit der Maßgabe, dass die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wird. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Sämtliche Haftungsbeschränkungen des Vertrages einschließlich dieser AGB gelten auch unmittelbar zugunsten der Organe sowie Erfüllungs- / Verrichtungsgelhilfen des AN.

## § 9 Geheimhaltung/Urheberrecht/Datenschutz

(1) Von schriftlichen Unterlagen, die dem AN zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf er Abschriften zu seinen Akten nehmen.

(2) Der AN, seine Mitarbeiter und die von ihm eingeschalteten Sachverständigen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten. Erfindungen, die während oder im Vollzug der Leistungserbringung vom AN entwickelt werden und hierfür erteilte Schutzrechte stehen dem AN zu. Der AN gewährt dem AG hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, kostenfreies Nutzungsrecht, soweit eine solche Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsinhalts erforderlich ist.

(3) Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrags Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt der AN dem AG hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insb. ist der AG nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. zu verändern (bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebs irgendwie zu nutzen. (Vervielfältigungen, auch in elektronischer Form, sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet. Diese Regelung erstreckt sich auf alle erstatteten Gutachten in Papierform als auch in papierloser Form. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

(4) Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten über den AG, gleich ob diese vom AG selbst oder von Dritten stammen, werden ausschließlich nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und ggf. des Telemediengesetzes gespeichert und verarbeitet, wenn und soweit diese Daten für die Durchführung und Abwicklung des Vertrages und der Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Mitteilungspflichten wie bspw. gegenüber Ermittlungsbehörden – nur mit Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der Firmensitz des AN. Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen so ist der Hauptsitz des AN (Schwandorf) ausschließlicher Gerichtsgegenstand. Wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt ebenfalls der Firmensitz des AN als Gerichtsstand.

(2) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden sich in diesem Fall bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und technischen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für Lücken des Vertrages.